

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 10. DEZEMBER 1969¹

Società „Eridania“ Zuccherifici Nazionali und andere gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch
Cooperativa Produttori Bieticoli — Co. Pro. B. — und andere

Verbundene Rechtssachen 10 und 18/68

Leitsätze

1. *Handlungen eines Organs — Klage eines einzelnen gegen eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung — Ihn individuell betreffende Entscheidung — Merkmale*
(EWG-Vertrag, Artikel 173)
2. *Verfahren — Untätigkeitsklage — Maßnahmen im Sinne von Artikel 173 EWG-Vertrag — Unzulässigkeit*

1. Die Tatsache allein, daß eine Maßnahme geeignet ist, die auf einem bestimmten Markt bestehenden Wettbewerbsverhältnisse zu beeinflussen, rechtfertigt es noch nicht, jeden Marktteiligen, der in irgendeiner Wettbewerbsbeziehung zum Adressaten der Maßnahme steht, als durch diese unmittelbar und individuell betroffen anzusehen. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann der einzelne, der geltend macht, die Maßnahme wirke sich auf seine Marktstellung aus, nach Artikel 173 Klage erheben.
2. Der Vertrag gewährt, insbesondere in Artikel 173, Mittel und Wege, mit

denen eine angeblich rechtswidrige Maßnahme der Gemeinschaft von einer bestimmte Voraussetzungen erfüllenden Partei angefochten und auf deren Klage hin gegebenenfalls aufgehoben werden kann.

Ein Betroffener, der das Organ, das die Maßnahme erlassen hat, zu deren Aufhebung aufgefordert hat, kann nicht wegen rechtswidriger Unterlassung einer Entscheidung den Gerichtshof anrufen, wenn das Organ nicht tätig wird. Ein solches Verfahren würde auf die Eröffnung eines parallelen Klageweges zu Artikel 173 hinauslaufen, der den dort vorgesehenen Voraussetzungen nicht unterläge.

In den verbundenen Rechtssachen 10/68 und 18/68

SOCIETÀ ERIDANIA ZUCCHERIFICI NAZIONALI
mit Sitz in Genua, Corso A. Podestà 2,

SOCIETÀ ITALIANA PER L'INDUSTRIA DEGLI ZUCCHERI
mit Sitz in Genua, Via Corsica 19,

1 — Verfahrenssprache: Italienisch.